

Aktenzeichen:
3 HK O 51/24



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch [REDACTED] (Vorstand),
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Thomas Seifert, Tubag-Allee 6, 56642 Kruft

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2025 für Recht er-
kannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der eine
zuvor bei dem Beklagten bestellte Ware im Zuge der Geltendmachung des gesetzlichen
Widerrufsrechts ungeöffnet und originalverpackt an den Beklagten zurückgesandt hat, ei-
nen Wertersatzanspruch mit der Begründung geltend zu machen, die Ware befinde sich
nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand und könne nicht mehr als Neuware verkauft

werden, da bestimmte Warenteile bei der Rücksendung gefehlt hätten,

wie geschehen gemäß E-Mail des Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] vom 18.06.2024 nach Anlage K 7 in Bezug auf das Autoradio „Blaupunkt – Bologna 200“.

2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 28.09.2024 zu bezahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, im Tenor zu Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe 10.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Klägerin ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Der Beklagte betreibt unter der URL [REDACTED] einen Fachhandel für Auto-Tuning- und Car-Audio-/Media-Zubehör.

Am 04.06.2024 bestellte der Zeuge [REDACTED] im Onlineshop des Beklagten ein Autoradio vom Typ „Blaupunkt – Bologna 200“ zum Preis von 84,01 EUR. Mit E-Mail vom 07.06.2024 teilte der Zeuge dem Beklagten mit, dass er in Ausübung seines Widerrufsrechts das Autoradio zurücksenden werde. Dementsprechend sendete der Zeuge [REDACTED] unmittelbar nach Erhalt des Autoradios dieses zurück an den Beklagten, wobei der Zustand und der Umfang der zurückgesendeten Ware zwischen den Parteien streitig ist. Mit Wertstellung vom 11.06.2024 erhielt der Zeuge von dem Kaufpreis lediglich einen Teilbetrag in Höhe von 49,01 EUR zurückgezahlt. Auf die Beschwerde des Zeugen behauptete der Beklagte in einer E-Mail am 18.06.2024, dass der Zustand des zurückgesandten Artikels nicht mehr dem entsprochen habe, in dem er dem Zeugen ursprünglich zugestellt worden sei. Es folgte ein Hinweis auf das Fehlen sämtlicher Kabellagen, des Stahlrahmens sowie der Frontblende. Ferner behauptete der Beklagte, es seien entsprechende Bilder und Dokumentationen angefertigt worden, welche den Zustand des Artikels bei Rücksendung eindeutig belegen könnten. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die E-Mail vom

18.06.2024, Anlage K7.

Mit Anwaltsschreiben vom 26.07.2024 ließ die Klägerin den Beklagten abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Dies lehnte der Beklagte ab.

Die Klägerin verfolgt ihren Anspruch mit Klage weiter und trägt vor:

Nach der Bestellung sei dem Zeugen [REDACTED] aufgefallen, dass das Autoradio entgegen seiner Erwartung nicht über ein CD-Laufwerk verfügt habe. Er habe nach dem Bemerken seines Fehlers sofort bei dem Beklagten angerufen, um über den Bestellfehler und den beabsichtigten Tausch zu reden. Ein unfreundlicher Mitarbeiter des Beklagten habe entgegnet, dass der Zeuge das Autoradio woanders kaufen möge. Kunden wie ihn brauche man nicht. Das Gerät sei speziell für ihn beschafft worden, sodass ohnehin kein Widerrufsrecht bestünde. Nachdem dem Zeugen [REDACTED] das Radio sodann zugegangen sei, habe er es ungeöffnet an den Beklagten zurückgesandt. Dabei habe er der ungeöffneten Transportverpackung noch zusätzlich das ausgefüllte Widerrufsformular beigelegt und das Paket in Packpapier umwickelt, bevor er es in den Versand an den Beklagten gegeben habe.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der eine zuvor bei dem Beklagten bestellte Ware im Zuge der Geltendmachung des gesetzlichen Widerrufsrechts ungeöffnet und originalverpackt an den Beklagten zurückgesandt hat, einen Wertersatzanspruch mit der Begründung geltend zu machen, die Ware befinde sich nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand und könne nicht mehr als Neuware verkauft werden, da bestimmte Warenteile bei der Rücksendung gefehlt hätten,

wie geschehen gemäß E-Mail des Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] vom 18.06.2024 nach Anlage K 7 in Bezug auf das Autoradio „Blaupunkt – Bologna 200“.

2. dem Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

3. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit (hier: 27.09.2024) zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Die Rücksendung des Zeugen [REDACTED] sei nicht wie geschuldet, nämlich im vollständigen Originalzustand erfolgt. Es hätten Zubehörteile wie Einbaurahmen, Entriegelungsbügel, Schrauben, Kabeln und Adapter, die für eine Verwendung des Blaupunkt Bologna 200 als Autoradio unabdingbar nötig sind, gefehlt. Der Zeuge [REDACTED] habe bei Rücksendung die Produktverpackung (Originalverpackung) in eine Transportverpackung/Umkarton gesteckt und so zum Transport gegeben. Transportverpackung/Umkarton seien bei Ankunft bei dem Beklagten nicht beschädigt oder nachträglich vom Dienstleister behandelt (etwa neu verklebt) worden. Das Paket sei nicht in Packpapier eingepackt gewesen. Die darin befindliche Produktverpackung sei zwar die originale gewesen, diese sei aber nicht mehr versiegelt gewesen, obwohl das Produkt in einer versiegelten Originalverpackung vollständig an den Zeugen übersandt worden sei. Die Ersatzbeschaffungspreise der fehlenden Teile lägen bei insgesamt 35 EUR.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der Sitzung vom 25.03.2022, Bl. 48 d.A.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung nach §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. §§ 312d, 312g, 357 BGB.

Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch

dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Zu den Marktverhaltensvorschriften gehören die geschäftsbezogenen Regelungen, die sich auf das Auftreten eines Unternehmens am Markt oder auf das Verhalten eines Unternehmens bei oder nach Vertragsschluss beziehen (Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, 43. Aufl. 2025, UWG § 3a Rn. 1.283) wie die verbraucherschützenden Vorschriften zum Widerruf (§§ 312d, 312g, 357 BGB).

Der Beklagte hat gegen diese Regelungen verstoßen, da er dem Zeugen [REDACTED] nicht den vollständigen Kaufpreis erstattet, obwohl dieser ihm den gekauften Artikel nach Widerruf ungeöffnet und originalverpackt zurückgesandt hat.

Hiervon ist das Gericht nach der Beweisaufnahme überzeugt. So hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, er habe die bestellte Ware an den Beklagten zurückgesandt ohne das Paket, in dem das Autoradio vom Beklagten versandt worden war, überhaupt zu öffnen. Das Paket, das er vom Beklagten erhalten hat, sei unversehrt gewesen. Ohne es überhaupt zu öffnen habe er es in Packpapier eingeschlagen, habe das Widerrufsblatt dazugelegt und zurückgeschickt. Diese Aussage wurde bestätigt von der Zeugin [REDACTED].

Die Kammer schenkt den Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] Glauben. Beide Zeugen wirken auf das Gericht glaubwürdig und ihre Aussagen überzeugten. Die Schilderung des Zeugen [REDACTED] zu seinem „Fehler“ bei der Bestellung, dem anschließenden Telefonat mit dem Mitarbeiter des Beklagten und der nachfolgenden Rücksendung ist nachvollziehbar und in sich schlüssig. Die Zeugin [REDACTED] hat bestätigt, dass der Zeuge [REDACTED] sehr aufgebracht über das Telefonat mit dem Mitarbeiter des Beklagten gewesen sei. Es ist für das Gericht nachvollziehbar, dass der Zeuge [REDACTED] nach diesem Telefonat, in dem von dem Mitarbeiter des Beklagten sein Widerrufsrecht in Frage gestellt worden war, das Paket mit dem Autoradio gar nicht öffnete, sondern ungeöffnet zurücksendete, um so dem Beklagten möglichst wenig Angriffspunkte bei der Rücksendung der Ware zu geben. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben auch keine eigenen Interessen am Ausgang des Verfahrens. Es ist für die Kammer fernliegend, dass der Zeuge [REDACTED] sich diese Geschichte ausdenkt, sich anschließend bei der Klägerin beschwert, sogar zur Polizei geht, um eine Anzeige zu erstatten und das Risiko der Strafverfolgung für eine Falschaussage in Kauf nimmt für Zubehörteile für ein Autoradio, das er nicht brauchen konnte, im Wert von höchstens 35,00 €.

Zwar hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, er habe zusammen mit seinem Sohn die Retoure des Zeu-

gen ■■■■■ bearbeitet. Das Gerät sei in der Transportverpackung zurückgekommen, in der es zuvor auch von ihnen versendet worden war. Das Paket sei äußerlich unversehrt, aber nicht in Packpapier eingeschlagen gewesen. Dagegen habe bei der Originalverpackung das „Siegel“ in Form des runden Aufklebers gefehlt. Der Inhalt sei nicht vollständig gewesen, vielmehr hätten der Einbaurahmen, Befestigungsmaterial, die Kabellage, die man zum Anschluss braucht und der Antennenadapter gefehlt. Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, es seien angesichts des unversehrten Kartons keine Fotos von der Retoure aufgenommen worden. Die Aussage des Zeugen ■■■■■ hat das Gericht nicht überzeugt. Zunächst erscheint es der Kammer zumindest zweifelhaft, dass der Zeuge, der fast täglich im Betrieb seines Sohnes hilft und dabei auch mehrfach in der Woche Retouren bearbeitet, sich nach Ablauf fast eines Jahres daran erinnern kann, dass das konkrete Paket nicht in Packpapier eingeschlagen war. Dabei ist zu beachten, dass das Paket ja nach eigener Aussage des Zeugen äußerlich unversehrt war, also für ihn zunächst völlig unauffällig und alltäglich erschienen haben muss. Außerdem ist es für die Kammer nicht nachzuvollziehen, dass der Zeuge ■■■■■ und sein Sohn keine Fotos von der angeblich unvollständigen Retoure gemacht haben wollen, obwohl sie dies doch ausdrücklich in der E-Mail vom 18.06.2024 gegenüber dem Zeugen ■■■■■ behauptet haben (vgl. Anlage K7). Der Zeuge ■■■■■ steht im Lager des Beklagten und hat so ein mittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens, dem bereits verschiedene andere Verfahren der Parteien wegen wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten vorausgegangen sind. Auch der Umstand, dass der Beklagte zunächst den Abzug bei der Rückerstattung des Kaufpreises kommentarlos vorgenommen hat, und erst auf Nachfrage des Kunden ■■■■■ überhaupt auf die angebliche Unvollständigkeit der Rücksendung hingewiesen hat, spricht für die Kammer eher dafür, dass der Beklagte sich über die „Fehlbestellung“ des Zeugen ■■■■■ geärgert hat und aus diesem Grund den Abzug vorgenommen hat. Anderenfalls wäre eine vorhergehende Nachfrage bei dem Kunden ■■■■■ und eine Erklärung des anteiligen Einbehalts zu erwarten gewesen.

Selbst wenn man jedoch der Aussage des Zeugen ■■■■■ Glauben schenken wollte, wonach die Rücksendung unvollständig war, so wäre damit die Richtigkeit der Aussage des Zeugen ■■■■■ nicht widerlegt, denn denkbar wäre auch, dass der Inhalt der Originalverpackung bereits unvollständig bei Versand der Ware vom Beklagten an den Kunden war oder dass die Zubehörteile bei dem Versand abhandengekommen sind. In beiden Fällen wäre der Beklagte jedoch zur vollständigen Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet gewesen, da der Verkäufer gemäß § 355 Abs. 3 S. 4 BGB das Risiko der Gefahr des Untergangs im Rahmen der Rücksendung trägt.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte gegen die marktverhaltensre-

gelnden Vorschriften verstoßen hat. Dieser Verstoß ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale aus § 13 Abs. 3 UWG. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen resultiert aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Androhung von Ordnungsmitteln erfolgt nach § 890 Abs. 2 ZPO. Die Höhe des festzusetzenden Ordnungsmittels wird ggf im Rahmen der Vollstreckung und im gesetzlichen Rahmen zu bestimmen sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckung aus § 709 ZPO.

■■■■■

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 22.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Koblenz
3 HK O 51/24

Verkündet am 06.05.2025

██████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(██████), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle